

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 8 vom 15. Februar 2000

Der Petitionsausschuss hat am 15. Februar 2000 die nachstehend aufgeführten zehn Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/23	Bauvoranfrage	Nachdem eine Bauvoranfrage zunächst ablehnend beschieden worden war, hat eine neuerliche rechtliche Beurteilung ergeben, dass eine neue Voranfrage nunmehr dem Grunde nach positiv beschieden werden kann. Dem Petenten ist empfohlen worden, erneut eine Bauanfrage zu stellen.
S 15/60	Überprüfung der Höhe eines festgesetzten Erschließungsbeitrages	Die erbetene Überprüfung hat ergeben, dass die zwischenzeitlich rechtsbeständig gewordene Beitragsforderung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach entsprechend den gesetzlichen Regelungen richtig festgesetzt worden ist. Der Petent hat darüber eine ausführliche Antwort erhalten.
S 15/64	Anbringung einer Melderegisterauskunftssperre	Dem Begehren ist zwischenzeitlich entsprochen worden.
S 15/67	Anregungen und Kritik zur Planung der Straßenbahnlinie 4, 2. Bauabschnitt	Der Petent hat eine ausführliche Antwort erhalten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 15/7	Erteilung einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung von Park- und Halteverboten	In einem rechtskräftigen Urteil hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen festgestellt, dass die Versagung der Ausnahmegenehmigung durch den Senator für Bau, Verkehr und Stadtentwicklung bzw. die Straßenverkehrsbehörden rechtmäßig ist. Der Petent hat somit keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.
S 15/54	Gewährung eines Grundstückskostenzuschusses	Nach Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, den Petenten einen Grundstückskostenzuschuss zu gewähren. Die Ab-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		<p>lehnung des Antrages erfolgte im Einklang mit den geltenden Bestimmungen.</p>
S 15/58	Duldung eines Wetterschutzstandes am bisherigen Standort	<p>Eine nochmalige rechtliche Überprüfung im Rahmen des erneuten Petitionsverfahrens hat keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die einen Verbleib des Wetterschutzstandes am jetzigen Standort rechtfertigen könnten. Auch unter Berücksichtigung der geschilderten Bestandsgefährdung des Vereins ist das öffentliche Interesse an einer umfassenden Hochwassersicherheit unbedingt vorrangig. Eine Genehmigung oder Duldung des jetzigen Standortes kann nicht in Aussicht gestellt werden.</p>
S 15/62	Rauchmeldergesetzgebung	<p>Der Petent fordert zum wiederholten Male den Erlass eines baurechtlichen Gesetzes (Änderung der Landesbauordnung oder Erlass einer Verordnung), mit dem eine flächendeckende Einführung einer Rauchmelderpflicht in allen Wohngebäuden gefordert werden kann. Er begründet seine Forderung erneut mit dem notwendigen Schutz von Kindern vor Brandkatastrophen. Diesem Schutzziel wird jedoch durch die Bremische Landesbauordnung aus öffentlich-rechtlicher Sicht ausreichend Rechnung getragen. Das ist dem Petenten schon mehrfach ausführlich dargelegt worden. Ein Tätigwerden in dessen Sinne ist auch jetzt nicht angezeigt.</p>
S 15/71	Aufenthaltsregelung	<p>Nachdem letztlich das OVG Bremen die Ablehnung der Asylanererkennung bestätigt hat, besteht für den in der Petition genannten anwaltlich vertretenen türkischen Staatsangehörigen gemäß § 42 AuslG die Verpflichtung zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland. - Auch der Hinweis auf eine beabsichtigte Eheschließung führt zu keinem anderen Ergebnis. Es ist in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung - einschließlich der des Bundesverwaltungsgerichts - entschieden, dass Artikel 6 Grundgesetz (GG) sich nur auf die rechtsgültig geschlossene Ehe mit einer ehelichen Lebensgemeinschaft bezieht. Im Vorgriff auf Artikel 6 GG kann allenfalls dann ein Aufenthalt gewährt werden, wenn die Eheschließung unmittelbar bevorsteht. Ein konkreter Heiratstermin steht nicht fest. Von daher ist es dem türkischen Staatsangehörigen durchaus zuzumuten, in sein Heimatland zurückzukehren und von dort die Eheschließung zu betreiben, um dann ggf. mit dem erforderlichen Einreisesichtvermerk ins Bundesgebiet einzureisen.</p>
S 15/74	Fehlbelegungsabgabe	<p>Die in Rede stehende Wohnung unterliegt nach wie vor uneingeschränkt den Belegungsbindungen des Wohnungsbindungsgesetzes, so dass weiterhin das BremAFWoG anzuwenden ist. Da das Einkommen der Petenten die maßgebliche Einkommensgrenze des § 25 II. Wohnungsbaugesetz um 25,86 % überschreitet, war gemäß § 1 BremAFWoG eine Ausgleichszahlung in Höhe von 2,- DM pro qm festzusetzen.</p>